**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 33 (1917)

Heft: 8

**Artikel:** Gewerbestand und Kriegsmassnahmen

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-576545

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Art. 5. Alle Abfalle, welche fich bei ber Berarbeitung von Aluminium ergeben, find ben betreffenden Balgwerfen zu einem vom Politischen Departemente zu beftimmenden Breise abzullefern, sofern sie nicht im eigenen Betriebe verarbeitet werden und das Politische Departement die Bewilligung von Ausnahmen nicht für geboten halt. Die Walzwerke find gehalten, die Abfalle innerhalb ber festgesetten Breisgrenze anzunehmen. Gine Auffveicherung von Abfallen ift nicht geftattet.

Der Engrosverkauf von Altaluminium und Sammels folien ift an die Bewilligung der Aluminium-Kontrolle

gebunden.

Art. 6. Ber diesem Beschluß ober ben vom Politischen Departement zu deffen Ausffihrung erlaffenen Borfchriften duwiderhandelt, wird mit Fr. 50 bis zu Fr. 20,000 gebüßt oder mit Gefangnis beftraft. Die beiden Strafen tonnen verbunden werden. In besondern Fällen tann außerdem die Konfiskation der Waren verfügt werden.

Urt. 7. Die Berfolgung und Beurteilung ber übertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob. Der erfte Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über bas Bundesftrafrecht ber Schweizerischen Gibgenoffenschaft

findet Anwendung.

Art. 8. Das Politische Departement ist jedoch berechtigt, Ubertretungen der vom Bundesrat oder vom Departement erlaffenen Borfchriften ober Einzelverfuaungen, geflüt auf Art. 6 hiervor, in jedem einzelnen Abertretungsfalle und gegenüber jeder einzelnen der beteiligten Personen mit Buße bis auf Fr. 10,000 zu bestrafen und damit die betreffenden übertretungsfälle zu erledigen ober aber bie Schuldigen ben kompetenten Gerichtsbehörden zur Bestrasung zu überwelsen. Der Bußenentscheld des Departements ift ein endgültiger; er tann mit Konfistation ber Waren verbunden werben. Das Bolltische Departement fann ben Satbestand von fich aus feststellen laffen ober aber die kantonalen Behörden mit einer Untersuchung beauftragen.

Art. 9. Soweit der Bundesratsbeschluß vom 23. De-3°mber 1916 betreffend den Handel mit Altmetallen und Metallabfallen fich auf Aluminiumabfalle und Altalumini-

um bezieht, wird berfelbe aufgehoben.

Art. 10. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

### Verkauf von Aluminium, Aluminium-Halbfabrikaten und Abfällen von Aluminium

(Verfügung des schweizerischen Politischen Departements vom 11. Mai 1917.)

Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 11. Mai 1917 über den Verkauf von Aluminium, Aluminium: Dalbfabrikaten, Abfällen von Aluminium und Alt-Aluminium wird verfügt:

1. Die Kontrolle über ben Berkauf von Aluminium, Aluminium Halbsabrikaten, Abfällen von Aluminium und Altaluminium wird von der "Schweizerischen Aluminium Konirolle" in Bern ausgeübt.

2. Den Kontrollorganen des Politischen Departements ift jederzeit Ginficht in Die Bucher und Korrespondenzen lowie Butritt zu ben Fabrit- und Lagerraumen zu ge-

währen.

3. Die Zuteilung des Aluminiums an die inländischen Betriebe erfolgt durch die genannte Kontrollftelle, wobei Lieferungen zur Erstellung von Fabrifaten für den Gebrauch im Inlande in erfter Linie zu berücksichtigen find. Der genannten Kontrollstelle ift auch das Dispositionsrecht betreffend die Halbfabrikate vorbehalten.

4. Jeder Berfauf von Aluminium in Barren und lebe größere Bestellung oder Lieferung von Blech, Draht, Stangen, Röhren und bergleichen Salbfabritaten ift ber

Aluminium-Rontrolle zur Genehmigung zu unterbreiten. Bon famtlichen Fatturen ift ihr eine Bregtople guguftellen.

5. Der Höchstpreis für gewöhnliches Rohaluminium von 98/99% wird auf Fr. 4.80 per kg festgesetzt, mit einem Zuschlag von 10 Rp. per kg für H-Barren, 20 Rp. für I-Barren und 30 Ap. für Barren von besonderer Reinheit (99/100 %).

6. Abfälle, welche nicht im eigenen Betrieb verwendet werden, muffen zu folgenden Bochfipreifen an dasjenige Walzwert, welches das Halbfabrikat geliefert hat, ab-

gegeben merden:

Abfälle von Reinaluminium: a) faubere Blechabfälle Fr. 425; b) Drehspäne, Follenabfälle Fr. 4.—

Abfälle von Aluminium Legierungen von mindeftens 85 % Reingehalt: a) Guß Fr. 3.70; b) Späne Fr. 3.—.

Der Höchstpreis für Altaluminium beträgt Fr. 4.—. Der Höchstpreis für Halbsabritate beträgt Fr. 1. per kg mehr als der Höchstpreis für das entsprechende Rohaluminium.

7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden nach Maßgabe des Bundesratsbeschluffes vom 11. Mai 1917 beftraft.

# Gewerbestand und Kriegsmaßnahmen.

3m Jahresbericht des Schweiz. Gewerbevereins wird über diefen Gegenftand bemerkt, daß die berufenen Wirtschaftsverbande des gewerblichen Mittel: ftandes nicht immer ober oft nur in ungenügender Weife zur Vorberatung ober Mitarbeit bei Magnahmen für die Aufrechterhaltung ober Berbefferung der Boltswirtschaft beigezogen worden find, während anderseits die Wirtschaftsverbande des Großtapitals, der Großindustrie, des Handels und Berkehrs, der Landwirtschaft und auch der Arbeiterschaft viel beffer berücksichtigt worden find. Der Gewerbeverein glaubt verlangen zu durfen, daß er fünftig in folchen auch für den Sandwerter., Gewerbe: und Rlein. handelsftand wichtigen Fragen, der wirtschaftlichen Bebeutung des Mittelftandes entsprechend, beffer gehört werde. Dabei will er die schwierige Aufgabe nicht verkennen, die ben Behörden obliegt, in diesen außerordentlichen Zeiten den verschiedenartigen Interessen und Ansprüchen der Bevölkerung gerecht zu werden.

Der Mangel an Arbeitskräften und der andauernde Militardienft veranlaßte viele Sektionen oder deren Mitglieder, die Fürsprache der Zentralleitung des Schweiz. Gewerbevereins bei den zuständigen Militarbehörden um Befreiung ober Beurlaubung von Dienstpflichtigen nachzusuchen. In den meiften Fällen konnte ein verftandnis. volles Entgegenkommen der Generaladjutantur konftatiert

merben.

Bur Forderung der Arbeitsbeschaffung für das handwerk wurde im Januar 1916 das eidgen. Militardepartement darauf aufmerksam gemacht, in welch vorbildlicher Weise und in welchem Umfange die krieg. führenden Staaten das Handwerk bei Armeelieferungen berudsichtigen, und um ein gleiches Borgeben ersucht.

Mancherlei Berhandlungen der Zentralleitung mit Behorden befaßten fich ferner mit der Beschaffung ber für Gewerbe und Detailhandel notwendigen Rohund hilfsstoffe, Lebens : und Genugmittel und mit der bessern Brücksichtigung der von unsern Gektionen organisterten Eintaufs Genoffenschaften gegenüber ben Groffiften und Konfumgenoffenschaften. Die Zentralleitung beteiligte sich ferner an Vorschlägen für die Bestellung ber Kommiffionen für die Beschäftigung ber Internierten und mit der Untersuchung von Beschwerden eines Berufsverbandes, daß einzelne Internierte zum Schaben ber anfäßigen Gewerbe beschäftigt werden - Beschwerden,

die fich bei genauer Information an zuftändiger Stelle als unrichtig erwiesen. Anderseits konnte sie auch einigen Gewerben, welche Mangel an Arbeitsfraften haben, burch die beftellten Kommiffionen berufstundige Internierte gu-

Mit der unerhörten Breissteigerung aller Lebensmittel, welche ieden haushalt, namentlich aber die unbemittelten Bolksklassen empfindlich drückt, wachsen auch die Anforderungen der unselbständig Erwerbenden auf eine angemeffene Erhöhung ihres Einkommens. Von Behörden und privaten Arbeitgebern werden ftetsfort große Opfer gebracht zur Hebung bes allgemeinen Notstandes. Im Bewußtsein ber Notwendigkelt, daß in folch ernften Retten jeder des andern Laft mittragen folle, find den Beamten, Angestellten und Arbeitern fast überall Befoldungs: und Lohnerhöhungen gewährt worden. Auch haben manche Berufsverbände die vereinbarten Lohntarife entsprechend erhöht.

Da jedoch von einigen Gewerkschaften sehr weltgehende und kaum erfüllbare Ansprüche auf Erhöhung der Lohn. tarife oder auf Gemährung von Teuerungezulagen geftellt murben, hielt es ber leitende Ausschuß für angezeigt, fich ein Bild über den Umfang ber gewährten Lohnerhöhungen zu verschaffen. Zu diesem Zwecke wurden die Sektionen mittelft Rreisschreiben eingelaben, die in ihrem Bereins: gebiete von Behörden, Betriebsleitungen ober Berufsverbanden seit Jahresfrift gewährten Besoldungs- und Lohntariferhöhungen oder Teuerungszulagen bekannt zu geben.

Diese Umfrage hatte trok der gestellten kurzen Frist einen befriedigenden Erfolg. Bis Ende des Jahres gingen 130 Antworten ein. Die Ergebnisse boten ein schönes Bild ber Opferwilliakeit ber Behörden wie der induftriellen und gewerblichen Arbeitgeber und ihrem guten Willen, ber Arbeiterschaft beftmöglich entgegenzukommen.

Mit der Kriegslage eng verknüpft war auch die Mitwirkung bei ber Beranziehung eines tüchtigen Rach: muchfes zum Sandwerk und bei der Lösung ber Frage, wie der überfremdung vieler Handwerke und Gewerbe durch Ausländer abgeholfen werden könnte; ferner die Organisation einer sachkundigen Berufsberatung; die Fürsorge für die vermehrte Ausbildung von Arbeitsfraften in ftaatlichen Werkftatten und bergleichen mehr.

Der Bericht knupft an diese Ubersicht folgende Betrachtungen: "Diese und manch andere wirtschaftliche Folgen des Krieges haben hoffentlich unfern Staatsmannern und Wirtschaftspolitikern die Erkenntnis verschaft, wie viele längst angestrebte Mittel zur Förderung ber Leiftunasfähigfeit unferer Erwerbeftanbe bisber unbeachtet geblieben find, daß manche Saumnis und Unterlaffung fich nun bitter fühlbar macht und daß ber fünftigen Gesetzgebung und Wirtschaftspolitit nach bem Kriege mannigfache neue Aufgaben warten, die man beizetten erwägen und durchberaten follte. Biele diefer neuen Aufgaben werben auch bem Gewerbeftand in vermehrtem Mage zu raten und zu handeln geben. Er wird sie um fo beffer und rafcher lofen konnen, je mehr es ihm gelingt, seine noch lückenhafte Organisation auszubauen."

# Uerbandswesen.

Der zürcherisch tantonale Handwerts- und Gewerbeverein hat bem Bolksbl. von Meilen" zufolge einstimmig beschloffen, ber nächften Delegterten Berfammlung bie Schaffung eines kantonalen Gekretariates vorzuschlagen und jest schon die Schritte gur Finanzierung diefer Neuerung einzuleiten.

Rantonal bernischer Gewerbetag. In Lyß fand am 20. Mai unter bem Borfit von Kulling (Biel) ber

fantonal=bernische Gewerbetag ftatt. Jahresbericht und Rechnung wurden genehmigt und als neuer Vorort Burgborf, mit Buchdrucker Baumgartner als Rantonalpräfibent, gemählt. Der Berband gahlt 45 Gettionen mit 5676 Mitgliebern. Es murde ein Aftionsprogramm zuhanden der Geftionen aufgeftellt.

## Arbeiterbewegungen.

Das flaatliche Einigungsamt von Basel-Stadt veröffentlicht folgende Bekanntmachung betreffend einen Rachtrag zum Gipfervertrag. Zwischen bem Gipfermeister=Berband Basel und bem Zen= tralverband ber Maler und Gipfer, Geftion Bafel, Gipfer, ift folgender Nachtrag zum fünfjährigen Arbeits. vertrag vom April 1913 vereinbart und dem Einigungsamt zur Kenntnis gebracht worden:

1. Der Stundenlohn für einen Gipfer beträgt 85 Cts, die Teuerungszulage 35 Cis. für einen Arbeitstag und

20 Cts. für einen halben Tag.

2. Diese Lohnerhöhung gilt vom 1. Mai 1917 an

bis aum Ablauf bes gegenwärtigen Arbeitsvertrages.
3. Die Sektion Bafel, Gipfer, bes Zentralverbandes ber Maler und Gipfer verpflichtet fich, dafür zu forgen, daß im Gipfergewerbe auf bem Blage Bafel zu feinen andern, als zu den im Bertrage und im vorliegenden Nachtrage festgelegten Bedingungen gearbeitet wird.

Bafel, den 14. Mai 1917.

### Uerschiedenes.

Reantenversicherung. Am vorletten Somstag tagte in Bern unter bem Borfit bes herrn Dr. Rufenacht, Direktor bes Bunbesamtes für Sozialversicherung, bie vom Volkswirtschaftsdepartement im hinblic auf die Gin: führung der Rrantenversicherung eingesette Rommiffion. Sie behandelte eine Anzahl Fragen der Bollziehung des Bundesgesetges, so die Antrage Der Schweizerischen Unfallverficherungsanftalt in Luzern über ben Tarif und die Vergutung bes Mühewalts ber für die Anftalt tätigen anerkannten Krankenkaffen, die Umschreibung ber für die Berechnung der Gebirgszuschläge in Betracht fallenden Kaffenmitglieder, die Bedingung betreffend die Berwen-dung der Gebirgezuschläge durch die Krankengeldkaffen, die Durchführung des Berbotes der überversicherung und die Berechnung der Krankenpflegetage erwerbsfähiger Patienten. Für die Behandlung von Detailfragen, die in der Plenarsitzung nicht erschöpfend besprochen werden tonnten, murbe eine Subtommiffion beftellt. Die Rom: miffion befaßte fich eingehend mit bem vom Bundesamte für Sozialversicherung angeregten Ausbau ber So-Anftrebung bieses Ausbaues zurzeit Aussicht auf Erfolg habe, auf welche Gebiete er sich gegebenen Kalles erftrecken folle, und wie die Mittel dafür beschafft werden tonnen, murden einer Spezialtommiffion übertragen. Die Behandlung der weitern vom Bundesamte aufgeworfenen Fragen nach der Zweckmäßigkeit, Zuläffigkeit und Art ber Förderung von Wohlfahrtseinrichtungen burch die Rrankenkaffen murbe wegen vorgerückter Zeit auf eine fpatere Sigung verschoben.

Gasversoraung am rechten Zürichseenfer. Am 14. Mai 1917 ift infolge ber verbankenswerten, tatfraftigen Intervention bes gurcher. Regterungsrates eine Berftandigung zwischen ben Konzessioneges meinden und bem Gaswert Meilen A. . G. zus ft ande getommen. Diefe Verftandigung hat folgenden Wortlaut: